



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 15/2012 – Steuern

ausgearbeitet von: DDr. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 23.10.2012

Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln

(Gesetzesdekret vom 24.01.2012 Nr. 1, Art. 62, umgewandelt in Gesetz vom 24.03.2012 Nr. 27)

*Zusammenfassung: Ab **24. Oktober 2012** muss der Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln schriftlich vereinbart werden. Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen (bei verderblichen Produkten) und innerhalb von 60 Tagen (bei unverderblichen Produkten) erfolgen. Diese Bestimmung zielt darauf ab, die Zahlungsmoral innerhalb des Lebensmittelhandels zu verbessern, sowie unlautere Geschäftspraktiken zu unterbinden.*

Eine bisher wenig beachtete Neuerung, welche im Entwicklungsdekret vom 24. Jänner 2012 enthalten ist, tritt bereits mit 24. Oktober 2012 in Kraft. Gemäß Art. 62, Gesetzesdekret Nr. 1 vom 24.01.2012 – auch als Liberalisierungsverordnung bekannt - muss für den Verkauf von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden. Betroffen von dieser Maßnahme ist die **gesamte Handelskette im Lebensmittelbereich** (Bauer, Produzent, Großhandel, Vermittler, Einzelhandel, Hotel- und Gastgewerbe).

Für die Anwendbarkeit der Bestimmungen ist der **Übergabeort** entscheidend; befindet sich dieser in **Italien**, so müssen die Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt folglich auch für Importe und innergemeinschaftliche Erwerbe.

Von der neuen Regelung **ausgenommen sind:**

- Lieferungen an die Genossenschaften und Erzeugerkonsortien durch deren Mitglieder (z.B. Bauer an Milchhof);
- Verkauf an den Endverbraucher (jede Person, welche die Produkte außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit erwirbt);
- Waren, welche bei Lieferung/Übergabe sofort bezahlt werden (nur hinsichtlich des Zahlungsziels);
- Lieferungen mit Bestimmungsort im Ausland.

Schriftliche Form des Vertrages

Ab 24. Oktober 2012, müssen Kaufverträge, welche landwirtschaftliche Produkte oder Lebensmittel betreffen, generell schriftlich erfolgen. Die **Verträge müssen folgende Angaben enthalten:**

- Dauer des Vertrages (einmalig, monatlich ...);
- Liefermenge;
- Beschreibung der Produkte;
- Vereinbarter Verkaufspreis;
- Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Die schriftliche Form gilt als erfüllt, wenn die erwähnten Angaben aus einfachen Schreiben (E-Mail-Verkehr, Fax) zwischen den Vertragsparteien hervorgehen und müssen auch nicht von den Parteien unterschrieben werden (ist jedoch zu empfehlen).

Die notwendigen Angaben können auch im Lieferschein oder auf der Rechnung angegeben werden. In diesem Fall ist zusätzlich zu den bereits erwähnten Pflichtangaben, der Lieferschein bzw. die Rechnung mit folgendem Zusatz zu versehen: „**Erfüllt die Verpflichtungen gemäß Art. 62 des Gesetzesdekretes Nr. 1/2012, umgewandelt durch Gesetz Nr. 27/2012**“

Wir empfehlen die Anwendung der letzten Variante, da die Rechnungen ohnehin aufbewahrt werden müssen und vielfach bereits die meisten Pflichtangaben enthalten. Somit ist es ausreichend, wenn die bisherige Rechnungsvorlage mit den fehlenden Pflichtangaben ergänzt wird. Ansonsten müsste, um die Nachvollziehbarkeit zu gewähren, zu jeder Rechnung der entsprechende Schriftverkehr bzw. Vertrag zusammen mit der Rechnung aufbewahrt werden.

Als Beilage zu diesem Schreiben finden Sie eine Liste, was als landwirtschaftliches Produkt im Sinne dieser Bestimmung eingestuft wird. Neben lebenden Tieren, Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Milch sind auch lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels enthalten. Holz ist von der Bestimmung ausgenommen.

Zu den Lebensmitteln gehört alles, was üblicherweise von Menschen gegessen bzw. getrunken werden kann. Nicht zu den Lebensmitteln zählen beispielsweise Futtermittel, lebende Tiere, Pflanzen vor dem Ernten, Arzneimittel, kosmetische Mittel, Tabak und Betäubungsmittel. Die genaue Definition laut EU-Verordnung, auf welche die Liberalisierungsverordnung verweist, ist im Anhang angegeben.

Bei Vergehen hinsichtlich der schriftlichen Form sind Strafen von Euro 516 bis Euro 20.000 vorgesehen.

Unlautere Geschäftspraktiken

Die neuen Bestimmungen sollen die unlauteren Geschäftspraktiken, welche vor allem von den großen Handelsketten praktiziert werden, unterbinden. Hier geht es vor allem um den **Schutz der wirtschaftlich schwächeren Partei gegen Machtmissbrauch** der stärkeren Vertragspartei. Verboten sind beispielsweise übermäßig lange Zahlungsziele, die Festlegung von Preisen unter den Herstellungskosten, der Ausschluss von Verzugszinsen, der Aufschub der Fristen für die Rechnungserteilung.

Bei Feststellung von Machtmissbrauch sind Strafen von Euro 516 bis Euro 3.000 vorgesehen.

Verkürzte Zahlungsziele

Das Dekret sieht neben der schriftlichen Form des Verkaufes eine weitere wesentliche Neuerung vor: Die Zahlungsziele für den Kauf landwirtschaftlicher Produkte und Lebensmittel darf **30 Tage für verderbliche Waren und 60 Tage für unverderbliche Waren** nicht überschreiten. Als verderblich gelten alle Produkte mit einer **Mindesthaltbarkeit von 60 Tagen**, sowie Fleisch- und Milchprodukte.

Die Berechnung der Frist erfolgt ab Ende des Monats, in welchem die Rechnung erhalten wurde. Damit man ein genaues Empfangsdatum hat, kann die Rechnung mittels Einschreiben mit Rückantwort, durch persönliche Übergabe oder mittels zertifizierter E-Mail (PEC) an den Kunden geschickt werden. Fehlt ein entsprechender Nachweis, ist die Übergabe der Ware ausschlaggebend.

Beispiel: Ein Gastwirt erhält die monatliche Eingangsrechnung (mit Ausstellungsdatum 31. Oktober) seines Getränkelieferanten am 8. November. Das Zahlungsziel muss innerhalb Ende Jänner 2013 (60 Tage ab 30. November) liegen. Die Vertragsparteien können natürlich auch kürzere Zahlungsziele vereinbaren (z.B. 30 Tage Rechnungsdatum).

Werden sowohl verderbliche als auch nicht verderbliche Waren verkauft, ist der Verkäufer **verpflichtet, zwei getrennte Rechnungen auszustellen.**

Ab Ablauf des Zahlungsziels fallen automatisch Verzugszinsen von derzeit 10% (Refinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank plus 9%, gilt für verderbliche Waren allgemein und im Besonderen für landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel) an. Dieser wird jedes Semester neu festgelegt.

Bei verspäteten Zahlungen ist für den Käufer neben den Verzugszinsen auch eine Verwaltungsstrafe Euro 500 bis Euro 500.000 vorgesehen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner

ANHANG I

LISTE

zu Artikel 32 dieses Vertrags

(1) Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas

(2) Warenbezeichnung

Kapitel 1 Lebende Tiere

Kapitel 2 Fleisch und genießbarer Schlachtabfall

Kapitel 3 Fische, Krebstiere und Weichtiere

Kapitel 4 Milch und Milcherzeugnisse, Vogeleier; natürlicher Honig

Kapitel 5

05.04 Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt

05.15 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar

Kapitel 6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

Kapitel 7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden

Kapitel 8 Genießbare Früchte, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

Kapitel 9 Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate (Position 09.03)

Kapitel 10 Getreide

Kapitel 11 Müllereierzeugnisse, Malz; Stärke; Kleber, Inulin

Kapitel 12 Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbeoder Heilgebrauch, Stroh und Futter

Kapitel 13

ex 13.03 Pektin

Kapitel 15

15.01 Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepresst oder ausgeschmolzen

15.02 Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus

15.03 Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet

15.04 Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert

15.07 Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert

15.12 Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet

15.13 Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette

15.17 Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen

Kapitel 16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren

24.12.2002 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 325/157

(1)

Nummer des

Brüsseler Zolltarifschemas

(2)

Warenbezeichnung

Kapitel 17

17.01 Rüben- und Rohrzucker, fest

17.02 Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert

17.03 Melassen, auch entfärbt

17.05 (*) Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker

Kapitel 18

18.01 Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet

18.02 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall

Kapitel 20 Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen

Kapitel 22

22.04 Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht

22.05 Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben

22.07 Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke

ex 22.08 (*)

ex 22.09 (*)

Äthylalkohol und Spirit, vergällt und unvergällt, mit einem beliebigen Äthylalkoholgehalt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Anhang I des Vertrags aufgeführt sind (ausgenommen Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke, zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen — Essenzen — zur Herstellung von Getränken)

ex 22.10 (*) Speiseessig

Kapitel 23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter

Kapitel 24

24.01 Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle

Kapitel 45

45.01 Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl

Kapitel 54

54.01 Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

Kapitel 57

57.01 Hanf (*Cannabis sativa*), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)

(*) Position eingefügt gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 7 a des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 18. Dezember 1959 (ABl. Nr. 7 vom 30.1.1961, S. 71/61).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 28. Januar 2002**

Artikel 2

Definition von „Lebensmittel“

Im Sinne dieser Verordnung sind „Lebensmittel“ alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

Zu „Lebensmitteln“ zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe — einschließlich Wasser —, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden. Wasser zählt hierzu unbeschadet der Anforderungen der Richtlinien 80/778/EWG und 98/83/EG ab der Stelle der Einhaltung im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 98/83/EG.

Nicht zu „Lebensmitteln“ gehören:

- a) Futtermittel,
- b) lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind,
- c) Pflanzen vor dem Ernten,
- d) Arzneimittel im Sinne der Richtlinien 65/65/EWG ⁽¹⁾ und 92/73/EWG ⁽²⁾ des Rates,
- e) kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG ⁽³⁾ des Rates,
- f) Tabak und Tabakerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 89/622/EWG ⁽⁴⁾ des Rates,
- g) Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe im Sinne des Einheitsübereinkommens der Vereinten Nationen über Suchtstoffe, 1961, und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe, 1971,
- h) Rückstände und Kontaminanten.